

# **Vorsorge-Reglement der Pensionskasse SPS und Jelmoli**

**gültig ab 1. Januar 2019**

## VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Personalvorsorgestiftung in ihrer Eigenschaft als juristische Person
Pensionskasse	von der Stiftung betriebene Vorsorgeeinrichtung
Firma	SPS AG (Konzerngesellschaft) und die mit ihr wirtschaftlich und/oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen, die mit der Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Versicherte	die in die Stiftung aufgenommenen Mitarbeiter
Rücktrittsalter	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und Frauen
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde mehrheitlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>	
	Art. 1	Stiftung	4
	Art. 2	Aufnahme	4
	Art. 3	Gesundheitsprüfung	5
	Art. 4	Versicherter Lohn	6
	Art. 5	Spargutschriften und Sparguthaben	6
<b>II.</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>8</b>	
	Art. 6	Beiträge	8
	Art. 7	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	8
<b>III.</b>	<b>Versicherungsleistungen</b>	<b>10</b>	
	Art. 8	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	10
	Art. 9	Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten	10
	Art. 10	Invalidenrente, Kinderrenten	12
	Art. 11	Ehepartnerrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente	13
	Art. 12	Todesfallkapital	14
	Art. 13	Waisenrenten	15
	Art. 14	Rentenanpassungen	15
	Art. 15	Auszahlungsbestimmungen	15
<b>IV.</b>	<b>Auflösung des Vorsorgeverhältnisses</b>	<b>17</b>	
	Art. 16	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	17
	Art. 17	Höhe der Austrittsleistung	17
	Art. 18	Verwendung der Austrittsleistung	17
<b>V.</b>	<b>Besondere Bestimmungen</b>	<b>19</b>	
	Art. 19	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung	19
	Art. 20	Sicherung der Leistungen der Stiftung	20
	Art. 21	Auskunfts- und Meldepflicht	20
	Art. 22	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	21
	Art. 23	Scheidung	22
	Art. 24	Unterdeckung	23
<b>VI.</b>	<b>Organisation</b>	<b>25</b>	
	Art. 25	Stiftungsrat	25

<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
Art. 26 Anwendung und Änderung des Reglements	26
Art. 27 Teil- oder Gesamtliquidation, Auflösung von Anschlussverträgen	26
Art. 28 Streitigkeiten	26
Art. 29 Übergangsbestimmungen	26
Art. 30 Inkrafttreten	26

**Anhang**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen 'Pensionskasse SPS und Jelmoli' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 sowie Art. 49 BVG. Die Stiftung hat sich für die Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich registrieren lassen.
- 2 Die Stiftung bezweckt den Schutz der Versicherten und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.
- 3 Die Stiftung kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Stiftung erbringt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein Kontrollkonto (Schattenrechnung), woraus das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.
- 5 Die Bestimmungen für den Ehepartner (inkl. Mitunterzeichnung bei Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Scheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

### Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Stiftung werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, deren anrechenbarer Lohn (Art. 4 Ziff. 2) die Eintrittsschwelle (vgl. Anhang) übertrifft.

Vorbehalten bleibt Ziff. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Eintritte zwischen dem 1. und dem 15. werden auf den 1. des laufenden Monats und diejenigen zwischen dem 16. und dem 31. auf den 1. des folgenden Monats gesetzt.

Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch die Mitarbeiter im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

Die Firma bezeichnet die Konzern-Geschäftsleitungsmitglieder namentlich. Diese können im Plan "S" (vgl. Anhang) versichert werden.

- 2 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeiter,
  - a) die das 70. Altersjahr bereits erreicht haben.
  - b) die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
  - c) die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind sowie Mitarbeiter, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG.
  - d) deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des

insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

- e) die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Die Stiftung übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

- 3 In den vom BVG vorgesehenen Ausnahmefällen kann der Stiftungsrat beim Nachweis anderweitiger Versicherungen die Befreiung eines Mitarbeiters vom obligatorischen Beitritt in die Stiftung beschliessen.
- 4 Fällt bei einem Versicherten der versicherte Lohn unter die Eintrittsschwelle (vgl. Ziff. 1), so wird das Sparguthaben ohne weitere Zuweisung von Spargutschriften während längstens zwei Jahren weitergeführt und verzinst. Anschliessend scheidet der Versicherte in der Regel aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Versicherte, die mehr als 5 Jahre der Stiftung angehört haben, können mit Zustimmung des Stiftungsrats in der Stiftung verbleiben.

### **Art. 3 Gesundheitsprüfung**

- 1 Jeder in die Stiftung aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet nach den Richtlinien des Stiftungsrats von Fall zu Fall, ob sich der aufzunehmende Mitarbeiter auf Kosten der Stiftung durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhanden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands kann der Stiftungsrat die Invaliditäts- und/oder Todesfallleistungen einschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 5 Tritt ein Versicherungsfall vor der Abgabe des Fragebogens oder vor der Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Stiftung bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen erbracht.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement. War die Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung von Leistungen zuständig.

#### **Art. 4 Versicherter Lohn**

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn gemäss Ziff. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Ziff. 3.
- 2 Der anrechenbare Lohn entspricht dem gemäss Arbeitsvertrag vereinbarten Jahreslohn (inkl. Bonus und exkl. Kinderzulagen, Dienstalters-, Geburtstags-, Hochzeitsgeschenke, Pauschalspesen, Trinkgelder, etc.). Lohnkürzungen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Zivildienst oder Militärdienst werden nicht berücksichtigt.
- 3 Die Höhe des Koordinationsbetrages ist im entsprechenden Anhang festgehalten.
- 4 Der maximal versicherte Lohn wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma festgelegt (vgl. Anhang). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und Art. 60c BVV 2) zu berücksichtigen.
- 5 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt und später bei jeder Lohnänderung ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit angepasst.
- 6 Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale versicherte Lohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

#### **Art. 5 Spargutschriften und Sparguthaben**

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus
  - a) den Spargutschriften samt Zinsen,
  - b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
  - c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
  - d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
  - e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
  - f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum oder infolge Scheidung samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Spargutschrift gemäss Anhang gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
  - a) Gegen Ende eines jeden Kalenderjahres werden vom Stiftungsrat der Jahresendzinssatz und der Mutationszinssatz festgelegt (vgl. Anhang).

Mit dem Jahresendzinssatz werden die Sparguthaben der Versicherten verzinst, welche am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht ausgeschieden sind.

Mit dem Mutationszinssatz werden die Sparguthaben der Mutationen des folgenden Kalenderjahres (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst.

Bei der Festlegung dieser beiden Zinssätze beachtet der Stiftungsrat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Performance und den geschätzten Deckungsgrad (beim Jahresendzinssatz) bzw. die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr (beim Mutationszinssatz).

- b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparguthaben hinzugerechnet.
  - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
  - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Vollinvalidität wird das Sparguthaben mit Zinsen und Sparbeiträgen fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Stiftung. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Höhe der Sparbeiträge entspricht der Beitragsstufe Standard. Die Sparbeiträge bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Stiftung vorhandene Sparguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt. Die Höhe der Sparbeiträge entspricht der Beitragsstufe Standard.



## II. Finanzierung

### Art. 6 Beiträge

- 1 Die Versicherten und die Firma leisten jährlich Risiko- und Sparbeiträge, die im Anhang aufgeführt sind.

Dem Versicherten stehen innerhalb seines Vorsorgeplans drei Sparpläne gemäss Anhang zur Wahl. Der Versicherte kann jährlich den Sparplan wechseln. Der gewählte Sparplan gilt ab dem 1. April. Der Versicherte muss der Stiftung einen Planwechsel bis am 15. März schriftlich mitteilen. Bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard sofern der Versicherte bis zum Stellenantritt keine andere Beitragsvariante wählt.

- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Stiftung monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Stiftung überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung, stets nur auf den Beginn eines Monats.

- a) Die Beitragspflicht endet, unter Vorbehalt von Ziff. 4, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, jedoch spätestens mit dem Erreichen des 70. Altersjahres.
- b) Unterschreitet der versicherte Lohn die Eintrittsschwelle, so wird die Beitragspflicht während der Dauer der Unterschreitung unterbrochen. Bei anhaltender Unterschreitung gelten die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 4.

- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaft oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, insbesondere erst nach Ende eines Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 10 Abs. 7. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 5 Abs. 4).

- 6 Reduziert sich bei einem Versicherten nach dem 58. Altersjahr der versicherte Lohn um maximal 50%, so kann der Versicherte die Vorsorge auf dem bisher versicherten Lohn weiterführen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet sich finanziell an den Kosten für die Beiträge dieser Weiterführung zu beteiligen.

- 7 Falls es die finanzielle Situation der Stiftung erlaubt, kann der Stiftungsrat in Übereinstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.

### Art. 7 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Stiftung zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Sparguthaben gutgeschrieben.

- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Stiftung.
- 3 Der Versicherte hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Stiftung die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Stiftung an diese überweisen.
- 5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen des Rücktrittsalters zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss der Tabelle im Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Stiftung einbringen musste. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Sparguthaben gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Stiftung nicht garantiert. Vor dem erstmaligen Einkauf hat der Versicherte das Formular "Einkauf" einzureichen. Einkäufe müssen pro Kalenderjahr jeweils bis zum 15. Dezember bei der Pensionskasse eintreffen. Einkäufe, die erst nach dem 15. Dezember eintreffen, haben keinen Anspruch auf eine Verarbeitung für die jeweilige Steuerperiode.
- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Scheidung (Art. 23). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 22 Ziff. 8 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 8 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.

### III. Versicherungsleistungen

#### Art. 8 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Stiftung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
  - a) Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten (Art. 9)
  - b) Invalidenrente, Kinderrenten (Art. 10)
  - c) Ehepartnerrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 11)
  - d) Todesfallkapital (Art. 12)
  - e) Waisenrenten (Art. 13)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Sparguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Stiftung informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrats. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Vorsorgekapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Stiftung.
- 3 Die genannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 19 und Art. 20 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 15. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Ziff. 4).
- 4 Sämtliche Leistungen werden in CHF ausbezahlt.

#### Art. 9 Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Stiftung hat, vorbehalten bleibt Art. 16 Ziff. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis bei einem an diese Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers anschliesst, ohne dass dazwischen ein Unterbruch von mindestens 6 Monaten erfolgt. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Ziff. 5.
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital reduzierte Sparguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.

Vor jeder Senkung des Umwandlungssatzes (z.B. auf den 1.1.2020) wird der Stiftungsrat in der davorliegenden Herbstsitzung überprüfen bzw. bestätigen, ob die vorgesehene Senkung notwendig ist und ob den Versicherten die Leistungseinbusse mit einer Einlage in das individuelle Sparguthaben teilweise ausgeglichen werden kann.

Alter	Umwandlungssatz im Jahr ...				
	2017	2018 2019	2020 2021	2022 2023	ab 2024
70	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%
69	6.00%	5.87%	5.74%	5.61%	5.48%
68	6.00%	5.84%	5.68%	5.52%	5.36%
67	6.00%	5.81%	5.62%	5.43%	5.24%
66	6.00%	5.78%	5.56%	5.34%	5.12%
<b>65</b>	<b>6.00%</b>	<b>5.75%</b>	<b>5.50%</b>	<b>5.25%</b>	<b>5.00%</b>
64	5.85%	5.60%	5.35%	5.10%	4.85%
63	5.70%	5.45%	5.20%	4.95%	4.70%
62	5.55%	5.30%	5.05%	4.80%	4.55%
61	5.40%	5.15%	4.90%	4.65%	4.40%
60	5.25%	5.00%	4.75%	4.50%	4.25%
59	5.10%	4.85%	4.60%	4.35%	4.10%
58	4.95%	4.70%	4.45%	4.20%	3.95%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

- 3 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Sparguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens zwei Monate vorher schriftlich und vom Ehepartner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten wird die Auszahlung verspätet erfolgen. Eine solche Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten vor dem Altersrücktritt unwiderruflich. Der Kapitalbezug wird im Monat nach dem Rücktrittsmonat ausbezahlt und nicht verzinst.
- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20%, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen. Der Versicherte kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform beziehen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Sparguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Auf dem dem Teilaltersrücktritt entsprechendem Teil ist keine Weiterführung des bisher versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 6 möglich.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Sparguthabens werden gemäss Art. 5 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

- 5 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung entweder beziehen oder längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Die Beitragspflicht bleibt weiterhin bestehen. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs auf dem dann vorhandenen Sparguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Hinterlassenenleistungen wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

- 6 Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor dem Rücktrittsalter die Möglichkeit, sich auf die maximale reglementarische Altersrente einzukaufen (vgl. Anhang).
- 7 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 10% der bezogenen Altersrente.

#### **Art. 10 Invalidenrente, Kinderrenten**

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stiftung den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Stiftung festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.

- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
  - a) mindestens zu 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war; oder
  - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war; oder
  - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40%, versichert war.
- 4 Die Höhe der Invalidenrente wird in Anteilen an der Vollinvalidenrente festgelegt. Der Anteil entspricht dem Invaliditätsgrad und wird bei jeder Revision des Invaliditätsgrades neu festgelegt.
- 5 Die Vollinvalidenrente entspricht der bei Eintritt der Invalidität versicherten Altersrente (Projektionszinssatz 2%), jedoch mindestens 50% des versicherten Lohns, aber höchstens 60% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten versicherten Lohns.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder dem Wegfall der Invalidität ausgerichtet (vorbehalten Ziff. 9), längstens jedoch bis zum Rücktrittsalter.
- 7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausgerichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

- 8 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Stiftung hat, aus der Stiftung aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.
- 9 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

- 10 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 10% der bezogenen Invalidenrente.

#### **Art. 11 Ehepartnerrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine Ehepartnerrente, sofern der überlebende Ehepartner bei dessen Tod
  - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
  - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehepartner keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Ziff. 5) wird bei der Ehedauer angerechnet.

- 2 Die Ehepartnerrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten (Projektionszinssatz 2%) bzw. laufenden Altersrente. Die Ehegattenrente kann vor dem Rentenbeginn wahlweise bis zu 100% in Kapitalform bezogen werden. Die Kapitalisierung erfolgt versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse.
- 3 Die Ehepartnerrente wird für jedes volle Jahr, um das der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versicherte, um 2% ihres Betrages gekürzt. Die Ehepartnerrente wird zusätzlich für jedes volle Jahr, um das die Ehe nach dem Rücktrittsalter geschlossen wurde, um 10% ihres Betrages gekürzt. Die Ehepartnerabfindung wird verweigert, wenn die Ehe weniger als zwei Jahre vor dem Ableben des Versicherten zu dem ersichtlichen Zwecke geschlossen wurde, seinem Ehepartner die Ehepartnerrente zu sichern.
- 4 Der geschiedene Ehepartner des Verstorbenen ist dem überlebenden Ehepartner gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente auf Lebenszeit oder eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Die Leistung der Stiftung können jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie, zusammen

mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehepartner hat der vom unverheirateten Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete, unverheiratete, nicht verwandte Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehepartnerrente, sofern
  - a) der Lebenspartner von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
  - b) der Lebenspartner keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG) und keine Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht und
  - c) der Lebenspartner der Stiftung vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
  - d) dem Stiftungsrat spätestens sechs Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 6 Der Anspruch auf eine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehe- bzw. Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehepartnerrente.
- 7 Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen von Ziff. 5 zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung erfüllt sind.

## **Art. 12 Todesfallkapital**

- 1 Stirbt ein Versicherter oder Altersrentner und wird keine Ehe- bzw. Lebenspartnerrente gemäss Art. 11 ausbezahlt, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod eines
  - a) Versicherten dem Sparguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich der ausbezahlten Abfindungen gemäss Art. 11, mindestens aber 50% des versicherten Lohns. Für die Anspruchsberechtigten gemäss Ziff. 3 lit. e) wird der Betrag halbiert.
  - b) Altersrentners dem dreifachen Jahresbetrag einer Altersrente abzüglich des Betrags der bereits bezogenen Rentenleistungen.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
  - a) der überlebende Ehepartner, bei dessen Fehlen
  - b) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung haben, bei deren Fehlen
  - c) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer

gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG). Bei deren Fehlen

- d) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen
- e) die Eltern bzw. die Geschwister in der erbrechtlichen Reihenfolge.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder Altersrentners bei der Stiftung vorliegen.

Falls keine Personen gemäss lit. c existieren, darf der Versicherte oder Altersrentner die begünstigten Personen gemäss lit. b und lit. d zusammenfassen. Der Versicherte oder Altersrentner kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen, ansonsten sind alle begünstigten Personen zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten oder Altersrentners bei der Stiftung vorliegen.

- 4 Der Leistungsanspruch muss innerhalb von 12 Monaten nach Tod des Versicherten bzw. Altersrentners geltend gemacht werden.

### **Art. 13 Waisenrenten**

- 1 Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jedes Kind 20% der zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Altersrente.

### **Art. 14 Rentenanpassungen**

- 1 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Anpassung der Renten gemässe Art. 36 Abs. 1 BVG ist in jedem Fall vorzunehmen. Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung die Beschlüsse des Stiftungsrats.

### **Art. 15 Auszahlungsbestimmungen**

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf Raten ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen in SEPA-Ländern in der jeweiligen Landeswährung. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Stiftung richtet anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehe- bzw. Lebenspartnerrente weniger als 7%, die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet.



Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Stiftung.

- 3 Ein Verzugszins wird geschuldet bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Bei Kapitalzahlungen wird kein Verzugszins geschuldet.

## IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

### Art. 16 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Ziff. 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Stiftung aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang) zu verzinsen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### Art. 17 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG bzw. Altersguthaben gemäss BVG (Art. 18 FZG).
- 2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 7 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.

### Art. 18 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte aus der Stiftung aus und in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die aus der Stiftung austreten und nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Ziff. 4) oder
  - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.
- 4 Der Versicherte, der die Schweiz endgültig verlässt, kann die Barauszahlung im Umfang des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn
- a) er nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - b) er nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist;
  - c) er in Liechtenstein wohnt.
- 5 An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehepartner schriftlich zustimmt.

## V. Besondere Bestimmungen

### Art. 19 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Stiftung zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns einschliesslich aller Zulagen, so werden die von der Stiftung auszurichtenden Leistungen solange und soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Stiftung werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehe- bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 2 Die Stiftung kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Rücktrittsalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
  - a) Leistungen, die andere in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
  - b) Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
  - c) Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
  - d) Bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a) Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;

Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

- 3 Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Stiftung die Leistungen (z.B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese zusammentreffen mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. In diesem Falle richtet die Stiftung die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rücktrittsalters aus, jedoch maximal die sich im Rücktrittsalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.
- 4 Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2

MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

- 5 In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.
- 6 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 7 Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 8 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Stiftung vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.
- 9 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- bzw. die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Stiftung verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Stiftung erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
- 10 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

## **Art. 20 Sicherung der Leistungen der Stiftung**

- 1 Die Leistungen der Stiftung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann, vorbehältlich Art. 22, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Stiftung werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Stiftung verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.
- 3 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Stiftung verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

## **Art. 21 Auskunfts- und Meldepflicht**

- 1 Jeder Versicherte oder Anspruchsberechtigte hat der Stiftung über alle für seine Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über seinen Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Stiftung sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

- 2 Rentner haben auf Verlangen der Stiftung einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben allfällige Entscheide der IV unaufgefordert beizubringen sowie ihr anderweitiges Renten- bzw. Erwerbseinkommen zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Stiftung Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 19 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Stiftung die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen aufschieben.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Stiftung über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

#### **Art. 22 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht**

- 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem Rücktrittsalter einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 4 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 5 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehepartners vorzulegen. Bei einer Verpfändung prüft die Stiftung, ob der Ehepartner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

- 6 Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Stiftung muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 7 Wird die Liquidität der Stiftung durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Stiftung die Erledigung der Gesuche aufschieben. Für die Behandlung der Gesuche legt der Stiftungsrat eine Prioritätenordnung fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 8 Beim Vorbezug wird das Sparguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog einer Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet.
- 9 Die Stiftung verlangt vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand von bis zu CHF 400.

### **Art. 23 Scheidung**

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.
- 2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 22 Ziff. 8. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 7 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet.
- 3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Stiftung gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners zu überweisen, so wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil des Sparguthabens vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil des Sparguthabens im Verhältnis zum gesamten Sparguthaben. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.
- 4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die

Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehepartner umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehepartner zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 19 Ziff. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehepartners.

- 5 Die Stiftung überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehepartner an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Stiftung und der geschiedene Ehepartner können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehepartners.
- 6 Hat der geschiedene Ehepartner Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehepartner das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Sparguthabens bleibend angepasst.
- 8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehepartners (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Sparguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Stiftung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehepartners.
- 9 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

## **Art. 24 Unterdeckung**

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Ziff. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.



Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder regulatorisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Ziff. 1 als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.
- 3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 4 Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

## **VI. Organisation**

### **Art. 25 Stiftungsrat**

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens sechs, jedoch höchstens zwölf Mitgliedern.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Stiftung entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

### Art. 27 Teil- oder Gesamtliquidation, Auflösung von Anschlussverträgen

- 1 Bei einer Teilliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie das Teilliquidationsreglement massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG sowie Art. 53c und Art. 53d BVG massgebend.
- 3 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch die Firma erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 18a FZG, von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG sowie der Anschlussverträge sind massgebend.

### Art. 28 Streitigkeiten

- 1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

### Art. 29 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Höhe der am 31. Dezember 2018 bereits laufenden Renten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

### Art. 30 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige, gültig ab 1. Januar 2018.

Zürich, 4. Oktober 2018

Stiftungsrat der Pensionskasse SPS und Jelmoli